

99027003026000, 99027003026000

Geburt im Ausland beurkunden lassen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10475097/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000, 99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland beurkunden lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Frühgeburt, Geburtsanzeige, Nachwuchs, Kindesanmeldung, Antrag Geburtsurkunde, Schwangerschaft, Geburtstag, Nachbeurkundung, Geburt, Standesamt, Tochter, Geburtsurkunde, Baby:Vater, Mutter, Anmeldung, Bescheinigung Geburt, Urkunde (Geburtsurkunde), Geburtsbeurkundung, Internationale Geburtsurkunde, Entbindung, Urkunde, Sohn, Geburten, Kind, Standesamtsangelegenheiten, Standesamt, Standesamtsangelegenheit, Beurkundung, Geburtsanmeldung, Klapperstorch, mehrsprachige Geburtsurkunde

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/index.html
Teaser	Wurden Sie oder ein naher Angehöriger im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister beim Standesamt in Deutschland beantragen.
Volltext	Wurden Sie oder ein naher Angehöriger im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt.

Modul	Sachverhalt
	Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.
Erforderliche Unterlagen	• ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation / Apostille • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • Ehe- und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde / Staatsangehörigkeitsausweis Darüber hinaus kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein – erkundigen Sie sich darüber bitte vorab im Standesamt.
Voraussetzungen	Die Nachbeurkundung der Geburt ist möglich für • deutsche Staatsangehörige • Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland Antragsberechtigte sind • die einzutragende Person selbst • deren Eltern • deren Kinder • der oder die Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner
Kosten	Wenn ein hessisches Standesamt zuständig ist: • Beurkundung im Geburtenregister: 47,00 Euro, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat. Ggf. erhöht sich die Gebühr, wenn weitere Urkunden zu prüfen sind. • Geburtsurkunde / beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister: 12,00 Euro (bei gleichzeitiger Bestellung jedes weitere Exemplar je 6 Euro), sofern die Gemeinde durch Satzung keine Abweichende

Modul	Sachverhalt
	Gebühr festgesetzt hat. Durch weitere Leistungen, wie etwa das Erteilen einer Apostille oder durch Übersetzungen, können Ihnen weitere Kosten und Gebühren entstehen. Nimmt das Standesamt I in Berlin die Beurkundung vor, fallen Gebühren nach Berliner Landesrecht an.
Verfahrensablauf	• Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen und suchen Sie das Standesamt auf. • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin prüft, ob die Beurkundung durch ein deutsches Standesamt möglich ist. • Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Eintragung in das Geburtenregister erfolgen. Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt nach erfolgter Registereintragung eine Geburtsurkunde aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	• Geburt im Ausland Beurkundung • Benötigte Unterlagen: ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation / Apostille gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis Ehe- und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde / Staatsangehörigkeitsausweis • zuständig: das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat oder ihren Wohnsitz zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat Kann die Zuständigkeit nicht über diese Punkte ermittelt werden, so beurkundet das Standesamt I in Berlin.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person • ihren Wohnsitz hat oder • ihren Wohnsitz zuletzt hatte oder • ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat Kann die Zuständigkeit nicht über diese Punkte ermittelt werden, so beurkundet das Standesamt I in Berlin.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Have your birth abroad certified, Geburt im Ausland beurkunden lassen